

## Festlegung der Anzahl der Mitglieder der Aufsichtsräte der Eigengesellschaften der Stadt Bernau bei Berlin (6-603)

Antrag an die  
Stadtverordnetenversammlung  
**Bernau bei Berlin**

Vorlage Nr.: **6-603**

**Version: 1**

Eingereicht am: **15.06.2016**

Typ: **Verwaltungsvorlage**

Öffentlich: **Ja**

### Inhalt und Begründung:

Die Gesellschaftsverträge der sechs städtischen Gesellschaften regeln, dass sich die Aufsichtsräte aus mindestens drei und höchstens 12 Mitgliedern zusammensetzen. Die Aufsichtsräte sind daher, wie nachfolgend dargestellt, aktuell unterschiedlich stark besetzt:

<b>Gesellschaft</b> (Angaben gemäß den aktuellen Jahresabschlüssen)	<b>Anzahl AR-Mitglieder</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>Umsatz</b>	<b>Mitarbeiter</b> (ohne GF, Azubi)
BeSt Bernauer Stadtmarketing GmbH	11	102 TEUR	287 TEUR	4
Gemeinnützige Wohnungsbau-Gesellschaft mit beschränkter Haftung Bernau	5	3.636 TEUR	75,7 TEUR	keine
STAB Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH	11	3.571 TEUR	1.042 TEUR	keine
GGAB-Gemeinnützige Gesellschaft für Alten- und Behindertenpflege mbH Bernau	12	16.679 TEUR	8.024 TEUR	176
Stadtwerke Bernau GmbH	12	53.494 TEUR	32.331 TEUR	106
Wohnungs- und Baugesellschaft mbH Bernau	12	167.517 TEUR	22.948 TEUR	37

Ein elfköpfiger Aufsichtsrat erscheint insbesondere im Falle der BeSt Bernauer Stadtmarketing GmbH bei gerade einmal vier Mitarbeitern und einer Bilanzsumme von zuletzt 102 TEUR als nicht zweckmäßig. Selbiges trifft auch auf die STAB Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH zu, die gar keine Mitarbeiter beschäftigt und deren Geschäftsführer als Angestellter der Stadt Bernau bei Berlin die Geschäfte nur auf Basis einer geringfügigen Beschäftigung leitet.

## 7.6 Festlegung der Anzahl der Mitglieder der Aufsichtsräte der Eigengesellschaften der Stadt Bernau bei Berlin (6-603)

Die brandenburgische Landesregierung hat im Rahmen der letzten Novellierung der Brandenburgischen Kommunalverfassung bewusst auf eine Vorgabe zur Mindestgröße des Aufsichtsrates verzichtet, um „*einer nicht sinnvollen Vergrößerung des Aufsichtsorgans entgegenzuwirken.*“ So wird einem drei- oder fünfköpfigen Aufsichtsrat größere Arbeitsfähigkeit unterstellt, als einem Aufsichtsrat „*mit zweistelliger Besetzungsliste*“. (LT-Drs. 4/5056 S. 280) Allgemein wird empfohlen, sich bei der Größe des Aufsichtsrates an den Erfordernissen der Gesellschaft auszurichten.

Daher wird vorgeschlagen, die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder der Eigengesellschaften der Stadt Bernau bei Berlin neu festzulegen und als objektives Kriterium die in Â§ 267 des Handelsgesetzbuches umschriebenen und nachfolgend dargestellten Unternehmensgrößen heranzuziehen:

<b>Unternehmensgröße nach Â§ 267 HGB</b> (Zwei der drei Merkmalen müssen zutreffen)	<b>Bilanzsumme</b>	<b>Umsatzerlöse</b>	<b>Mitarbeiter</b>
<b>Kleine</b> Kapitalgesellschaft	bis 4,840 Mio. EUR	bis 9,68 Mio. EUR	bis 50
<b>Mittelgroße</b> Kapitalgesellschaft	bis 19,25 Mio. EUR	bis 38,5 Mio. EUR	bis 250
<b>Große</b> Kapitalgesellschaft	über 19,25 Mio. EUR	über 38,5 Mio. EUR	über 250

Ausgehend von der Gemeinnützige Wohnungsbau-Gesellschaft mit beschränkter Haftung Bernau wird vorgeschlagen, die Größe des Aufsichtsrates bei den als „klein“ klassifizierten Eigengesellschaften auf einheitlich fünf Aufsichtsratssitze (inkl. Bürgermeister) festzulegen. Die Aufsichtsräte der als „mittelgroß“ einzustufenden Eigengesellschaften sollen jeweils 12 Aufsichtsratsmitglieder (inkl. Bürgermeister und Betriebsratsvorsitzende/r) umfassen. Sollte eine der Eigengesellschaften im Laufe der Zeit den Status „groß“ erreichen, ist diese Neufestlegung gegebenenfalls erneut anzupassen.

Danach ergibt sich folgende Neuaufteilung:

<b>Gesellschaft</b>	<b>Größenklasse gemäß Â§ 267 HGB</b>	<b>Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates</b> (inkl. Bürgermeister und ggf. Betriebsratsvorsitzende/r)	
		<b>aktuell</b>	<b>neu</b>
BeSt Bernauer Stadtmarketing GmbH	klein	11	<b>5</b>
Gemeinnützige Wohnungsbau-Gesellschaft mit beschränkter Haftung Bernau	klein	5	<b>5</b>

## 7.6 Festlegung der Anzahl der Mitglieder der Aufsichtsräte der Eigengesellschaften der Stadt Bernau bei Berlin (6-603)

STAB Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH	klein	11	<b>5</b>
GGAB-Gemeinnützige Gesellschaft für Alten- und Behindertenpflege mbH Bernau	mittelgroß	12	12
Stadtwerke Bernau GmbH	mittelgroß	12	12
Wohnungs- und Baugesellschaft mbH Bernau	mittelgroß	12	12

Demnach ist bei zwei Eigengesellschaften die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder herabzusetzen. Im Konkreten sind hiervon die BeSt Bernauer Stadtmarketing GmbH und die STAB Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH betroffen. Eine Abberufung des Aufsichtsrates oder einzelner Mitglieder kann im Übrigen gemäß den gesellschaftsvertraglichen Regelungen durch die Gesellschafterversammlung jederzeit und mit sofortiger Wirkung erfolgen. Hierzu ist ein separater Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.

Ferner regeln die Gesellschaftsverträge der städtischen Gesellschaften einheitlich, dass auch die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates durch die Gesellschafterversammlung zu erfolgen hat. Die konkrete Verteilung der Aufsichtsratssitze bestimmt sich nach Â§ 97 Abs. 1 und 2 i.V.m. Â§ 41 Abs. 2 BbgKVerf, indem den betreffenden Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung auf Basis des Hare-Niemeyer-Verfahrens ein Vorschlagsrecht zusteht.

Das Hare-Niemeyer-Verfahren führt bei einem fünfköpfigen Aufsichtsrat, bestehend aus einem Sitz für den Bürgermeister und vier weiteren Sitzen, und auf Basis der aktuellen Fraktionsbildungen zu folgender Sitzverteilung:

<b>Fraktionen</b>	<b>Mitgliederzahl der jeweiligen Fraktion</b>	Ergebnis	Verteilung nach ganzen Zahlen	Verteilung nach den höchsten Zahlenbruchteilen	<b>Aufsichtsratssitze insgesamt</b>
DIE LINKE	11	1,257	1	0	<b>1</b>
CDU	6	0,686	0	1	<b>1</b>
SPD/Freie Fraktion	6	0,686	0	1	<b>1</b>
BfB	5	0,571	0	1	<b>1</b>
Unabhängige Fraktion	4	0,457	0	0	0
GRÜNE-B90/PIRATEN	3	0,343	0	0	0
<b>Summe</b>	<b>35</b>		1	3	<b>4</b>
<b>Restsitze:</b>			<b>3</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

In der Konsequenz obliegt nach dieser aktuellen Sitzverteilung nur den vier stärksten Fraktionen der Stadt Bernau bei Berlin das Vorschlagsrecht für jeweils einen Sitz im Aufsichtsrat. Nichtsdestotrotz bleibt aufgrund der Regelungen in Â§ 1 Abs. 3 der städtischen Zuständigkeitsordnung dem Hauptausschuss bei allen Eigengesellschaften der Stadt Bernau bei Berlin als vorberatendes Gremium der Gesellschafterversammlungen umfassende

## 7.6 Festlegung der Anzahl der Mitglieder der Aufsichtsräte der Eigengesellschaften der Stadt Bernau bei Berlin (6-603)

Einflussmöglichkeiten erhalten.

---

### **Beschlussvorschlag:**

Die 6. Stadtverordnetenversammlung beschließt die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates der Eigengesellschaften der Stadt Bernau bei Berlin neu festzulegen und als Kriterium die in Â§ 267 HGB umschriebenen Größenklassen heranzuziehen. Demnach bestehen die Aufsichtsräte der als „klein“ einzustufenden Gesellschaften aus fünf Sitzen und bei den als „mittelgroß“ einzustufenden Gesellschaften aus zwölf Aufsichtsratsmitgliedern.

---

### **Finanzielle Auswirkungen: Nein**

---

### **Beratungsfolge:**

Ausschuss/Gremium	Termin	J	N	E
Hauptausschuss	07.07.2016	7	0	2
6. Stadtverordnetenversammlung	14.07.2016	0	1	1
6. Stadtverordnetenversammlung	15.09.2016	0	0	0